



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 22.02.2018

Zukunftsprogramm Geburtshilfe

Der Ministerrat hat am 21.11.2017 das „Zukunftsprogramm Geburtshilfe“ beschlossen. In diesem Rahmen sollen insgesamt 30 Mio. Euro für die Geburtshilfe bereitgestellt werden, mit denen Kommunen und Hebammen gefördert werden sollen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie sehen die konkreten Fördervoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Programms aus?
- 1.2 Gibt es Förderrichtlinien hierzu?
2. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits Anträge gestellt oder werden bereits gefördert?
3. Ist sichergestellt, dass alle Landkreise, die einer Förderung bedürfen, auch die Förderkriterien erfüllen können oder gibt es z.B. hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Geburten Einschränkungen?
4. An welcher Stelle des Haushaltsplans sind die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt (neben den 1.450,0 Tsd. Euro bei Kap. 13 03, Tit. 461 01 im Nachtragshaushalt – NHH – 2018)?
5. Sind freiberufliche Hebammen antragsberechtigt?
6. In welcher Form können freiberufliche Hebammen konkret von dieser Förderung profitieren?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**
vom 26.04.2018

1.1 Wie sehen die konkreten Fördervoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Programms aus?

Die Förderrichtlinien, in denen die Voraussetzungen im technischen Detail einzusehen sein werden, werden derzeit erarbeitet. Inhaltlich gilt Folgendes:

- a. In der ersten Fördersäule (die noch im Jahr 2018 zur Auszahlung kommen wird) erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte staatliche Gelder zur Finanzierung von Maßnahmen, die die geburtshilfliche Hebammenversorgung sowie die Wochenbettbetreuung durch Hebammen und Entbindungspfleger stärken und sichern. Innerhalb des Förderzwecks und der beihilfe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte frei, die Mittel je nach Erfordernis vor Ort in einem breiten Ansatz verschiedener Möglichkeiten einzusetzen. Hierbei kann es sich um die Einrichtung von Vermittlungszentralen, Werbekampagnen oder alle andere Maßnahmen handeln, die dazu dienen, die Hebammen für die Geburtshilfe oder die Wochenbettbetreuung zu gewinnen oder sie dort zu binden.

Die maximale Höhe der jeweiligen Förderung liegt bei rund 40 Euro pro Neugeborenem, das in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zur Welt gekommen ist. Die Kommune hat dabei einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

- b. In der zweiten Fördersäule sollen 25 Mio. Euro jährlich für die Unterstützung von Geburtshilfeabteilungen im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden, deren Vorhaltungen im DRG-System (DRG = diagnosis-related groups) nicht kostendeckend finanziert sind, die aber für eine ausreichend flächendeckende Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Konkret sollen dabei Landkreise und kreisfreie Städte gefördert werden, wenn sie Defizite von Geburtshilfeabteilungen ausgleichen, die sie in ihrem Gebiet im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des EU-Beihilferechts mit der Wahrnehmung des Versorgungsauftrags Geburtshilfe betraut haben. Sie sollen dabei bis zu 85 Prozent der auf die defizitäre Geburtshilfe entfallenden Ausgleichssumme enthalten, höchstens aber 1 Mio. Euro pro Jahr. Die Förderung wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Landtag im Doppelhaushalt 2019/2020 im Jahr 2019 erstmals ausgezahlt für Defizite, die im Jahr 2018 entstehen.

Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass das betraute Krankenhaus:

- in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt im ländlichen Raum laut Landesentwicklungsprogramm liegt,
- als einzige Einrichtung in der kreisfreien Stadt oder als eine von maximal zwei Einrichtungen im Land-

kreis die Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe vorhält,

- mindestens 300, höchstens aber 800 Geburten versorgt,
- mindestens die Hälfte der Anzahl der Neugeborenen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt versorgt und
- die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Geburtshilfe erfüllt.

1.2 Gibt es Förderrichtlinien hierzu?

Vgl. Antwort zu Frage 1.1.

2. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits Anträge gestellt oder werden bereits gefördert?

Anträge können erst nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie gestellt werden. Dies ist nach gegenwärtiger Planung für den Sommer 2018 vorgesehen.

3. Ist sichergestellt, dass alle Landkreise, die einer Förderung bedürfen, auch die Förderkriterien erfüllen können oder gibt es z. B. hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Geburten Einschränkungen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.1.

Zweck der Zuweisung ist eine Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte im ländlichen Raum, die das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus ausgleichen. Insgesamt soll damit die flächendeckende und

qualitativ hochwertige geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern gesichert und aufrechterhalten werden. In der Erkenntnis, dass die Förderung unwirtschaftlicher Strukturen durch staatliche Mittel (und damit durch Steuereinnahmen) nur dort infrage kommen darf, wo dafür besondere Gründe der Daseinsvorsorge sprechen, ist die Förderung auf solche Krankenhäuser beschränkt, die es wegen der geringen Geburtenzahl mit dem Vergütungssystem nach Fallpauschalen besonders schwer haben, auskömmlich zu wirtschaften, die sich aber gleichzeitig als Hauptversorger in der Region etabliert haben.

4. An welcher Stelle des Haushaltsplans sind die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt (neben den 1.450,0 Tsd. Euro bei Kap. 13 03, Tit. 461 01 im Nachtragshaushalt – NHH – 2018)?

Zur Finanzierung der ersten Fördersäule „Sicherstellung der Hebammenhilfe“ des Förderprogramms Geburtshilfe sind im Nachtragshaushalt 2018 bei Kap. 14 03 TG 85 Ausgabemittel in Höhe von 5,0 Mio. Euro veranschlagt.

5. Sind freiberufliche Hebammen antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die zur Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung sowie der Versorgung mit Hebammenhilfe verpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte.

6. In welcher Form können freiberufliche Hebammen konkret von dieser Förderung profitieren?

Vgl. Antwort zu Frage 1.1.